

Allgemeine Geschäftsbedingungen der InfraTec GmbH

Infrarotsensorik und Messtechnik

Stand September 2010

1. Allgemeines

Die nachstehend genannten Bedingungen gelten zwischen der Firma InfraTec GmbH Infrarotsensorik und Messtechnik – im Folgenden „IT“ genannt – als Lieferant und ihren kaufmännischen und öffentlichen Auftraggebern für alle Leistungen (Lieferung, Installation von Liefergegenständen etc.) von „IT“, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, denen „IT“ nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass und welche Bedingungen vereinbart sind.

2. Angebot und Vertragsabschluss

a) Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch „IT“, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern sowie Änderungen bestätigter Aufträge (inkl. Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch „IT“. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf alleinige Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.
b) Soweit in Angeboten und Verträgen Fremdgeräte oder -teile aufgeführt werden, entsteht für „IT“ diesbezüglich keine Lieferverpflichtung.
c) Werden von „IT“ für ihre Liefergegenstände Verarbeitungszeiten genannt bzw. einem Vertrag zugrunde gelegt, so handelt es sich hierbei immer um die der „IT“-Anlagen ohne Berücksichtigung der Verarbeitungszeit von mit diesen zusammenwirkenden anderen Anlagen o. dgl.
d) Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
e) „IT“ behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Organisationsvorschlägen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind „IT“ auf Verlangen zurückzugeben, wenn ihr der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Preise

a) Alle Preise verstehen sich in EUR. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in ihrer gesetzlichen Höhe am Tage der Fakturierung hinzu.
b) Preise für Liefergegenstände gelten stets ab Werk zuzüglich der Verpackungs-, Kabel- und sonstigen Installationskosten sowie der Kosten für die Einarbeitung des Bedienungspersonals; auf Ziff. 4 b) wird hingewiesen.
c) Alle Preise gelten stets nur für den einzelnen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.
d) Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
e) Erhöht „IT“ nach Vertragsabschluss die Preise für ihre vertragliche Leistung im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen oder wegen Material- oder sonstiger Selbstkostenerhöhungen von zusammen mehr als 5 %, so kann sie die vereinbarten Preise insoweit entsprechend erhöhen, als sie ihre Leistung erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsabschluss einbringt.

4. Leistung und Versand

a) Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, werden die Erzeugnisse auf dem „IT“ günstigst erscheinenden Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.
b) Auf Wunsch des Auftraggebers werden alle Sendungen ab Gefahrübergang auf dessen Rechnung versichert. Im Schadensfall tritt „IT“ die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug an den Auftraggeber ab, sobald er seine vertragliche Leistung erbracht und „IT“ die Versicherungsprämie erstattet hat.

5. Gefahrübergang

Bei Lieferung geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Versandbereitschaft, mangels einer solchen Anzeige mit dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung das Werk von „IT“ verlässt, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder „IT“ neben der Absendung noch weitere Leistungen übernommen hat (z. B. Installation, Transport). Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die außerhalb des Willens von „IT“ liegen (vgl. Ziff. 6 d)), so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über; auf Ziff. 4 b) und 6 f) wird hingewiesen.

6. Liefer-, Installationsfrist, Abnahme

a) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung von „IT“, jedoch nicht, bevor die technische Ausführung völlig geklärt ist. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen, abzugebender Erklärungen und Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Satz 1 und 2 gilt für eine Installationsfrist entsprechend; diese beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Auftraggeber beizustellende bzw. zu installierende Geräte mangelfrei vorhanden und ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mangelfrei gegeben sind.
b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang bewirkenden Voraussetzungen (vgl. Ziff. 5) gegeben sind.
c) „IT“ ist zur Ausführung und Abrechnung von Teillieferungen berechtigt.
d) Wenn „IT“ an der Einhaltung einer Liefer- bzw. Installationsfrist durch unvorhergesehene Umstände, die außerhalb ihres Willens liegen, gehindert wird, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Als außerhalb ihres Willens liegend gelten insbesondere alle Umstände, die „IT“ nicht zu vertreten hat. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung) sowie das Ausbleiben der Leistung von Subunternehmern von „IT“ aus Gründen, die außerhalb des Willens der Subunternehmer liegen. In wichtigen Fällen wird „IT“ Beginn und Ende solcher Hindernisse dem Auftraggeber mitteilen. Wird durch solche Umstände eine Leistung von „IT“ unmöglich, so wird sie von der entsprechenden Verpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten außerhalb des Willens von „IT“ liegende Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges von „IT“ ein, so hat „IT“ diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Liefer- bzw. Installationsfrist oder wird „IT“ von ihnen diesbezüglichen Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzuges noch wegen unterliebrer Leistung hergeleitet werden.
e) Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung von „IT“ genannte oder die gemäß d) verlängerte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten ist, „IT“ mehr als vier Wochen in Verzug ist und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Unter Ausschluss einer weitergehenden Schadensersatzhaftung haftet „IT“ bei Verzug für den durch die Verspätung entstehenden unmittelbaren Schaden, sofern der Verzug auf ihrem eigenen nicht nur leicht fahrlässigen Verschulden beruht; die Haftung ist auf 0,5 % für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt auf höchstens 5 % des für die rückständige Lieferung vereinbarten Nettopreises beschränkt.
f) Wird der Versand von Liefergegenständen auf Wunsch des Auftraggebers oder aus außerhalb des Willens von „IT“ liegenden Umständen (vgl. d)) verzögert oder nimmt der Auftraggeber einen Liefergegenstand nicht in Empfang, so ist „IT“ berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Sobald „IT“ zum Rücktritt berechtigt ist, kann sie vom Auftraggeber Erstattung der durch die Lagerung entstehenden Kosten (bei Lagerung im Werk von „IT“ mindestens 0,5 % des für die betroffenen Liefergegenstände vereinbarten Nettopreises für jeden Monat) verlangen; auf Ziff. 4 b) wird hingewiesen. „IT“ ist nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist auch berechtigt, anstelle des Rücktritts über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Die Geltendmachung von Verzugszinsen seitens „IT“ bleibt hierdurch unberührt.
g) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von „IT“ auf ihren Wunsch hin unverzüglich abzunehmen, sobald ihm die Funktionsfähigkeit (ggf. mittels Funktionstestprogramm) von „IT“ unter Beweis gestellt worden ist, und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen.

7. Rücktritt von „IT“

Treten unvorhergesehene Umstände im Sinne von 6 d) auf, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung von „IT“ nicht nur unerheblich verändern oder in dieser Weise auf den Betrieb von „IT“ einwirken, so wird der Vertrag den geänderten Verhältnissen angemessen angepasst. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass „IT“ ihre Leistung unmöglich ist. Ist die Anpassung des Vertrages wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht „IT“ das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will „IT“ von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies dem Auftraggeber frühestmöglich mitzuteilen, und zwar auch, wenn mit diesem eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt von „IT“ sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

Zur Einhaltung seiner Gewährleistungsrechte muss der Auftraggeber Beanstandungen wegen unvollständiger Leistung oder äußerlich erkennbarer Mängel der Leistung innerhalb von acht Tagen seit dem Empfang der Leistung und Beanstandung wegen verborgener Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung

bei „IT“ schriftlich vorbringen. In allen Fällen, auch beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, richtet sich die Gewährleistung von „IT“ ausschließlich nach folgenden Bestimmungen.

a) Die Gewährleistungsfrist für Leistungen von „IT“ beträgt von dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Mängelrüge erhebt, 6 Monate seit der Auslieferung bzw., soweit „IT“ hierfür zu sorgen hat, der betriebsbereiten Aufstellung (Installation). Bei Aufträgen über eine elektr. DV-Anlage mit mehreren Programmen beginnt die Gewährleistung spätestens zu laufen, wenn die Anlage mit wenigstens einem Programm einsatzfähig ist.
b) „IT“ ist nur für solche Mängel ihrer Leistung gewährleistungspflichtig, die nachweisbar auf vor dem Beginn der Gewährleistungspflicht liegenden Umständen (insbesondere fehlerhafte Bauart, mangelnde Güte des Materials, mangelhafte Ausführung) beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
c) Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z. B. Antriebswellen für Fahrzeuggeräte, Glühlampen, Gläser sowie Farbbänder, Gummiwalzen, Zugbänder, Magnetbänder, Typen, Magnetköpfe), besteht keine Gewährleistungspflicht. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, ungenügende Instandhaltung, vom Auftraggeber oder von Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (soweit solche vorgeschrieben werden, wie z. B. Kontokarten, Magnetbänder), Verwendung von anderen als Original-„IT“-Teilen, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen, Nichtabschluss bzw. verzögerter Abschluss eines Wartungsvertrages), Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistungen Dritter bzw. des Auftraggebers (inkl. Einbau bzw. Anschluss der Liefergegenstände) zurückzuführen sind. Eine Gewährleistungspflicht von „IT“ besteht ferner nicht, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers von der normalen Ausführung der Leistung (z. B. bezüglich der verwendeten Werkstoffe) abgewichen wird.
d) In einem Gewährleistungsfall ist „IT“ nach ihrer billigen Ermessen unterliegenden Wahl verpflichtet, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, „IT“ auf Verlangen durch Übersendung eines beanstandeten Liefergegenstandes Gelegenheit zu geben, die Ursache des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten. Ersetzte Teile werden Eigentum von „IT“. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistung wird entsprechend den hier festgelegten Gewährleistungsbedingungen auf die Dauer von drei Monaten (jedoch mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Leistung) gehaftet.
e) Der Auftraggeber hat über d) Satz 1 hinaus das Recht auf Wandlung oder Minderung nur, wenn „IT“ trotz mindestens dreimaligen Versuchs, wofür angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben. Einen Schadensersatzanspruch wegen einer mangelhaften Leistung hat der Auftraggeber nur, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 gegeben sind und wenn „IT“ oder einem gesetzlichen Vertreter oder einem leitenden Angestellten von „IT“ bezüglich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; ersatzfähig ist nur der unmittelbare Schaden, wobei der Schadensersatzanspruch bei grober Fahrlässigkeit beschränkt ist auf den für die mangelhafte Leistung oder Teilleistung vereinbarten Nettopreis. Hat „IT“ eine Zusicherung dahingehend abgegeben, dass sie in jedem Falle auch für das Erfüllungsinteresse eintreten wird, so hat der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch nur, wenn „IT“ oder einem gesetzlichen Vertreter oder einem leitenden Angestellten von „IT“ Verschulden zur Last fällt; die Haftung von „IT“ ist bei fahrlässigem Verhalten auf den vorgenannten Höchstbetrag begrenzt.
f) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von „IT“ darauf, dass sie ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer des mangelhaften Fremderzeugnisses an den Auftraggeber lastenfrei abtritt, es sei denn, die mit dem Lieferer vereinbarte Gewährleistungsfrist ist bereits abgelaufen.
g) Die Gewährleistung erlischt, wenn „IT“ für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht angemessen Zeit und Gelegenheit gegeben wird und wenn der Auftraggeber selbst Mängelbeseitigungsarbeiten unbefugt durchführt oder durchführen lässt.
h) „IT“ trägt nur die direkten Lohnkosten für den Aus- und Einbau und die Durchführung der Nachbesserungsreparatur sowie ggf. die Versandkosten für die Lieferung eines Ersatzstückes. Alle übrigen Kosten, insbesondere Fahrtkosten, trägt der Auftraggeber.
i) Durch Verhandlung über eine Beanstandung verzichtet „IT“ in keinem Falle auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet, ungenügend oder unbegründet ist.
k) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber „IT“ alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr durch diese entstanden sind.

9. Ausschluss von Ansprüchen, Haftung für Erfüllungsgehilfen, Unmöglichkeit/Unvermögen

a) Soweit nicht in einer Vereinbarung zwischen „IT“ und dem Auftraggeber bzw. in den vor- und nachstehenden Klauseln Rechte des Auftraggebers ausdrücklich anerkannt werden, wird deren Geltendmachung gegenüber „IT“, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden oder aus unerlaubter Handlung (einschließlich Produkthaftung) und für Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus Nebenreden sowie wegen Verletzung von Nebenverpflichtungen oder der Pflicht zur sachgerechten Bedienungsanleitung.
b) Die Haftung von „IT“ für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich, soweit es sich dabei um leitende Angestellte handelt, in jedem Fall auf die Sorgfalt in der Auswahl und in der erforderlichen Beaufsichtigung. Soweit „IT“ dies zu vertreten hat, besteht das Rücktrittsrecht dann, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber kein Interesse hat; andernfalls kann der Auftraggeber seine Gegenleistung entsprechend mindern. Tritt von „IT“ zu vertretende Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Auftraggebers ein, so bleibt der Auftraggeber zur Gegenleistung verpflichtet.

10. Zahlung

a) Rechnungen von „IT“ sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsseingang innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum können vom Rechnungsbetrag 2 % Skonto abgezogen werden, sofern keine fälligen anderen Forderungen seitens „IT“ gegen den Auftraggeber mehr bestehen.
b) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen irgendwelcher von „IT“ nicht anerkannter Gegenseitige Ansprüche ist nicht statthaft. Ist der Auftraggeber nach Ziff. 8 e) zur Wandlung oder Minderung berechtigt, so hat er ein Zurückhaltungsrecht nur, wenn der Anspruch auf Wandlung oder Minderung im Rahmen eines Rechtsstreites entscheidungsreif und begründet ist; in diesem Fall dürfen Zahlungen aber nur insoweit zurückgehalten werden, als dies im Hinblick auf den vorhandenen Mangel angemessen ist. Satz 2 und 3 gelten bei einem Minderungsrecht nach Ziff. 9 c) entsprechend.
c) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen zuzüglich Mehrwertsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.
d) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist „IT“ zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz, bezogen auf den Rechnungsbetrag, berechtigt.
e) Bei größeren Aufträgen hat „IT“ das Recht, auch Vorkasse oder Sicherheit zu verlangen.

11. Sicherung, insbesondere Eigentumsvorbehalt

a) Gelieferte Erzeugnisse bleiben Eigentum von „IT“ bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die „IT“ gegen den Auftraggeber aus dem Liefervertrag zustehen. „IT“ ist berechtigt, ihrem Eigentumsvorbehalt unterliegende Liefergegenstände auf Kosten des Auftraggebers gegen alle versicherungswürdigen Risiken zu versichern, es sei denn, der Auftraggeber weist das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach.
b) Liefergegenstände dürfen, solange Eigentumsvorbehalt besteht, nur im ordentlichen Geschäftsgang und nicht mehr nach einer Zahlungseinstellung veräußert oder verarbeitet werden. Der Auftraggeber tritt „IT“ schon jetzt alle ihm aus der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der Ansprüche von „IT“, wegen welcher der Eigentumsvorbehalt besteht. Der Auftraggeber ist zum Einzug der an „IT“ abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber stellt seine Zahlungen ein oder „IT“ wideruft ihre Ermächtigung. Der Auftraggeber hat „IT“ auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Liefergegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Fall ist „IT“ berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und diesen beim Auftraggeber abzuholen, ohne dass sie deswegen zuvor vom Vertrag zurücktreten müsste. Der Auftraggeber hat insoweit kein Recht zum Besitz. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn „IT“ dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die zwingenden Regelungen des Abzahlungsgesetzes bleiben hierdurch unberührt.
d) Der Auftraggeber darf dem Eigentumsvorbehalt von „IT“ unterliegende Gegenstände nicht verpfänden und nicht sicherungsübereignen. Er ist verpflichtet, alle Rechte von „IT“ aus den vorstehenden Sicherungsbestimmungen jedem Dritten gegenüber geltend zu machen, insbesondere bei Pfändungsdrohungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand auf das Eigentum von „IT“ hinzuweisen und „IT“ jede trotzdem erfolgte Beeinträchtigung ihrer Eigentumsrechte unverzüglich anzuzeigen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen – auch für Wechselverbindlichkeiten – ist Dresden.
b) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.
c) Gerichtsstand bei allen sich aus einem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Minderkaufmann (§ 4 HGB) handelt, Dresden. „IT“ ist berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
d) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das am Erfüllungsort gültige deutsche Recht (BGB und HGB).